

Strafmündigkeit bei 14 Jahren belassen!¹

Positionspapier des Vorstands und der Geschäftsführung der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) | Stand 22. März 2023

Aktuell wird erneut aus Anlass des Tötungsdeliktes durch zwei Mädchen in Freudenberg die Forderung nach Senkung der Strafmündigkeitsgrenze von 14 Jahren auf 12 Jahre laut. Diese Forderung ist in den vergangenen 30 Jahren gelegentlich erhoben worden, in den letzten Jahren allerdings nur noch aus dem eindeutig rechten Spektrum. Es schien, als habe sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass die geltende Grenze von 14 Jahren richtig und bewährt ist. Auch der aktuelle Fall erfordert keine Neubewertung der Situation.

Die Anhebung der Strafmündigkeitsgrenze auf 14 Jahre war eine zentrale Errungenschaft des nun 100-jährigen JGG aus dem Jahr 1923. Die nationalsozialistische Strafrechtspolitik weichte diese Grenzziehung 1943 wieder auf, was nach dem 2. Weltkrieg umgehend wieder korrigiert worden ist.

Unter 14-Jährige sind heute nicht reifer als früher. Auch wenn sie in Aussehen und Auftreten jungen Erwachsenen nacheifern, sind sie genauso unsicher, emotional, verletzlich und manipulierbar wie vor 100 oder 50 Jahren.

Es gibt nach wie vor nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, dass eine Senkung der Strafmündigkeitsgrenze zu einem verbesserten Schutz vor Straftaten führen würde. Die Entwicklungen der Zahlen aus der polizeilichen Kriminalstatistik liefern ebenfalls keinerlei Anlass, grundsätzliche Änderungen zu fordern. Dass die Zahl mancher registrierten Straftaten nach den durch die Pandemie geprägten Jahren teilweise steigt, wie aktuell aus manchen Bundesländern berichtet wird (bundesweite Zahlen für 2022 liegen noch nicht vor), kann niemanden überraschen: viele typische Tatgelegenheiten insbesondere im öffentlichen Raum bestanden vor allem in den Jahren 2020/21 nicht. Eine längerfristige Betrachtung der Zahlen ist daher erforderlich. Diese zeigen bundesweit bezogen auf Tötungsdelikte (Abbildung 1), Gewaltdelikte (Abbildung 2) und alle Straftaten insgesamt (Abbildung 3) durch unter 14-Jährige keinen besorgniserregenden Trend:

¹ Dieses Positionspapier übernimmt im Wesentlichen die Überlegungen aus einer entsprechenden Stellungnahme aus 2019 (<https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2019/07/Positionspapier-der-DVJJ-zu-Altersgrenzen-im-Jugendstrafrecht.pdf>). Das Thema Senkung der Strafmündigkeitsgrenze ist in den letzten Jahrzehnten wiederholt aus Anlass dramatischer Einzelfälle aufgeworfen worden. Die DVJJ hat sich hierzu immer im Sinne der Beibehaltung der Strafmündigkeit bei 14 Jahren geäußert.

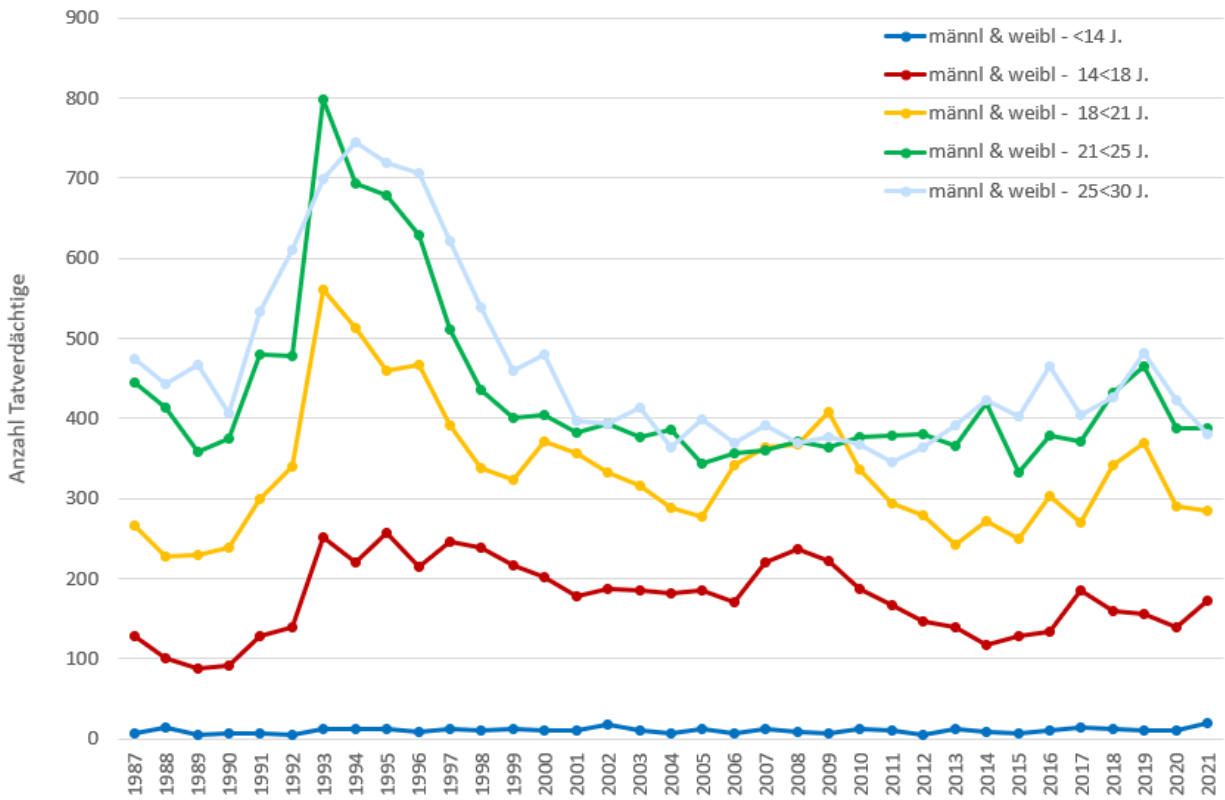


Abbildung 1: Entwicklung der Tatverdächtigen wegen **Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen** (PKS-Schlüssel 010000, 020000); Bund, ab 1993 inkl. neue Bundesländer; Quelle PKS, eigene Darstellung.

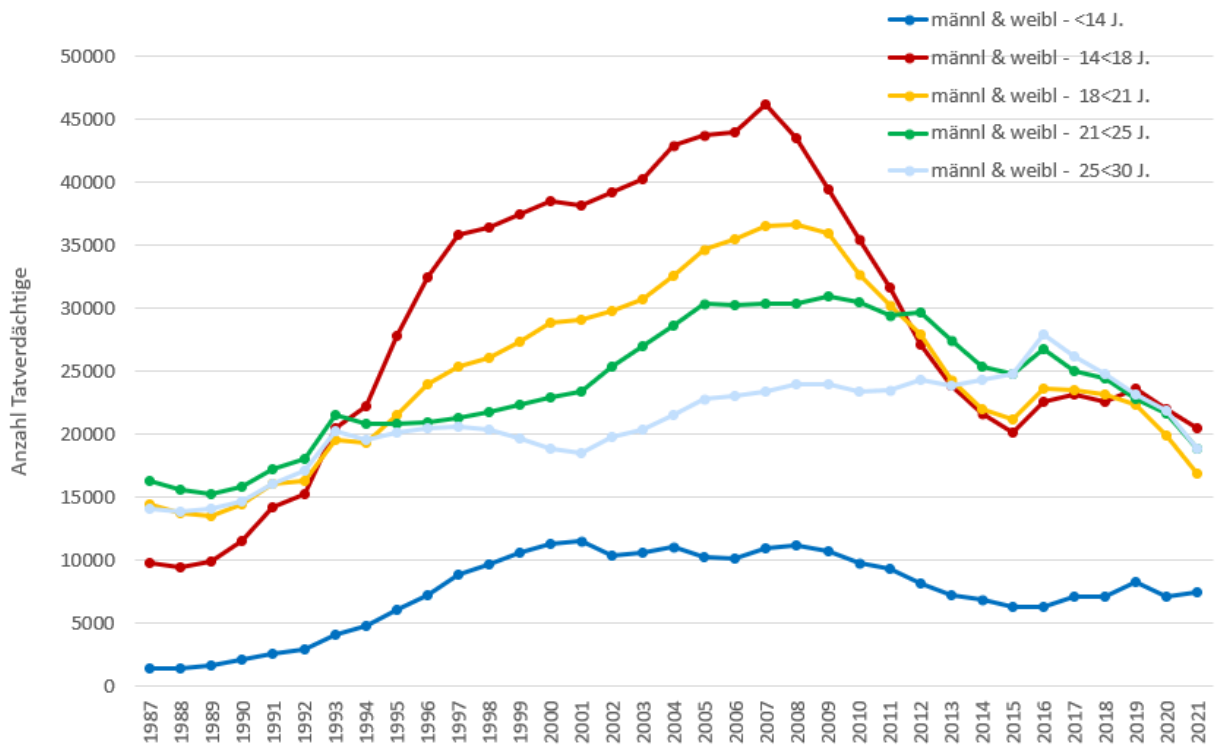


Abbildung 2: Entwicklung der Tatverdächtigen wegen **Gewaltdelikten** (PKS Schlüssel 892000); Bund, ab 1993 inkl. Neue Bundesländer; Quelle PKS, eigene Darstellung.

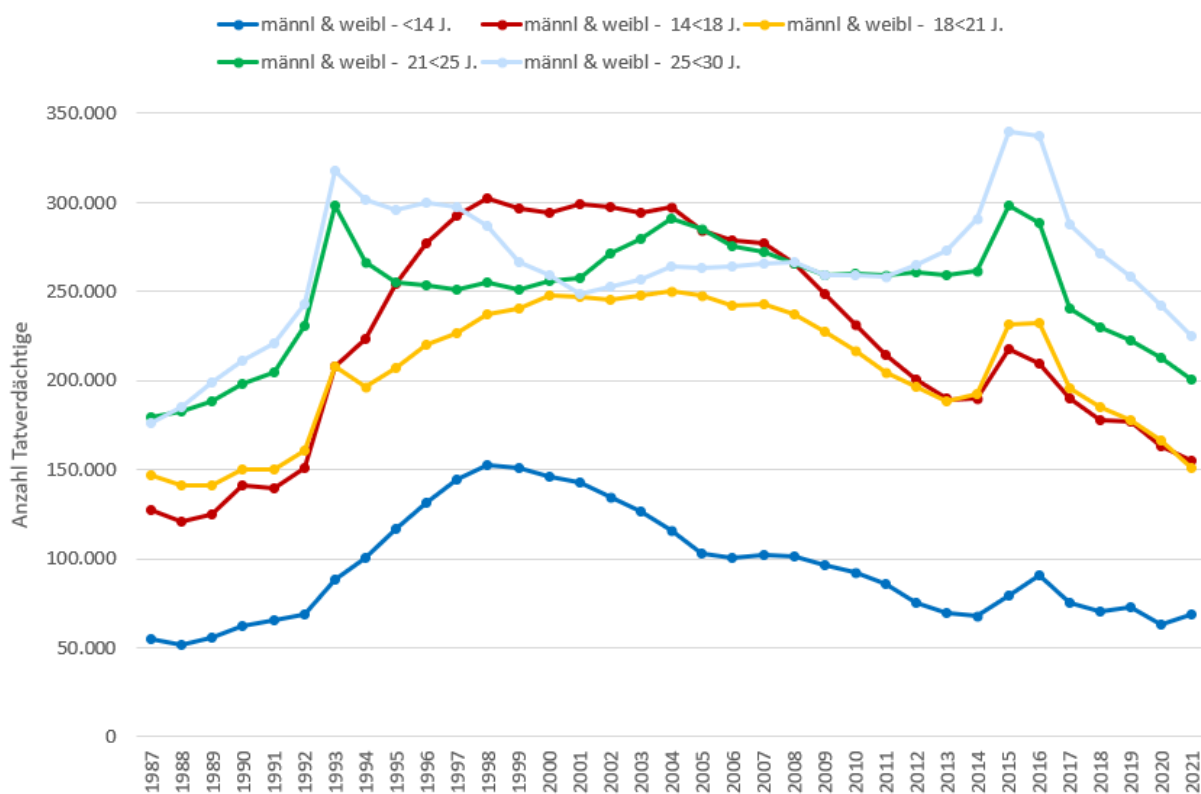


Abbildung 3: Entwicklung der Tatverdächtigen **alle Straftaten**; Bund, ab 1993 inkl. neue Bundesländer; Quelle PKS, eigene Darstellung.

Wenn behauptet wird, dass es einer Senkung der Strafmündigkeitsgrenze bedürfe, damit der Staat etwas tun kann, zeugt dies von Unkenntnis der Rechtslage. Die Jugendhilfe hat – völlig unabhängig von der strafrechtlichen Lage – den Auftrag, sich um Kinder und Jugendliche zu kümmern, die in Schwierigkeiten sind. Für den Fall gravierender Probleme sind hier im Zusammenspiel mit den Familiengerichten auch Maßnahmen gegen den Willen von Sorgeberechtigten möglich. Bei akuten Gefährdungslagen hat die Polizei ebenfalls unabhängig vom Strafrecht polizeiliche Befugnisse zur Gefahrenabwehr.

Es gibt viele Bereiche, in denen über Verbesserungen bei der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen zum Zweck der Verhinderung von Straftaten gesprochen werden kann und sollte. Die Strafmündigkeitsgrenze ist hier kein sinnvoller Ansatzpunkt.

Über die DVJJ

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) ist Deutschlands Fachverband für Jugendkriminalrecht. Sie fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit der am Jugendstrafverfahren beteiligten Professionen und fungiert als unabhängiges Beratungsorgan für kriminalpolitische und praxisrelevante Fragestellungen. Die DVJJ ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung mit der Registernummer R003495 eingetragen.

Der Verband hat rund 1.500 Mitglieder aus allen Berufsgruppen, die am Jugendstrafverfahren beteiligt sind oder sich wissenschaftlich mit Jugenddelinquenz und Jugendkriminalrecht befassen. Dem Vorstand der DVJJ gehören die Vorsitzende, Prof. Dr. Theresia Höynck, und die stellvertretenden Vorsitzenden Maria Kleimann, Daniela Kundt, Anja Schneider und Jana Winter an.

Weitere Informationen und Interview-Möglichkeiten

Bei Rückfragen und für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsführerin der DVJJ, Frau Dr. Stephanie Ernst (0511-34836-41, ernst@dvjj.de). Gerne stellt Ihnen Frau Ernst für persönliche Gespräche und Interviews auch den Kontakt zur Vorsitzenden der DVJJ oder zu einem der anderen Vorstandsmitglieder her.

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

Lützerodestraße 9 | 30161 Hannover | Tel.: 0511-34836-41 | www.dvjj.de